

Die aktuelle Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 17.09.2012 hat unter Berücksichtigung der 1. bis 5. Änderungssatzung nachfolgenden Wortlaut:

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung**  
**des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**  
**- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstäbe
§ 4	Grundgebühr
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
§ 8a	Kostenersatz
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (im Folgenden TAZV) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungs- und Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der TAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme sowie Grundgebühren für die Vorhaltung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des

Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung in Gestalt von Abwassergebühren und Regenwassergebühren.

- (3) Der TAZV erhebt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Reinigung der zu den Straßen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen (Aufwandsersatz).

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom TAZV zu entrichtende Abwasser- und Niederschlagswasserabgabe.
- (2) Die Abwassergebühr wird als Schmutzwassergebühr und/oder Regenwassergebühr erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Regenwassergebühr wird als Mengengebühr erhoben.

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutz- oder Regenwasser. Die Gebühr wird pro eingeleitetem Kubikmeter erhoben.
- (2) Als in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und ebenfalls durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermengen, wenn sie in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Abwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.
- (3) Die Wassermenge kann vom TAZV geschätzt werden, wenn
  - a) eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
  - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
  - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem TAZV anzuzeigen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV innerhalb eines Monats nach Entstehung der Gebührenschuld schriftlich anzuzeigen. Diese sind durch private Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAZV verplombt werden.
- (5) Wassermengen, die durch geeichte Messeinrichtungen nachweislich nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 3 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich beim TAZV einzureichen.

Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurück gehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der TAZV im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (6) Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind beim TAZV zu beantragen. Die eingeleiteten Wassermengen sind über geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge nach Abs. 3 geschätzt.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des TAZV die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem TAZV die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.
- (8) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Entwässerungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom TAZV zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem TAZV entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten werden Grundgebühren nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und beträgt

ab 01.01.2005 8,00 € / Monat und WE.

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.

- (3) Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte nach Absatz 2 und zwar

ab 01.01.2005 4,00 € / Monat und WE.

- (4) Die Grundgebühr bestimmt sich bei gewerblich genutzten Grundstücken in Abhängigkeit von der BSB5 - Fracht wie folgt:

- a) für einen Einwohnergleichwert (EWG) werden 60 g BSB5 / Tag in Ansatz gebracht,  
b) für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt:

$$60 \text{ g BSB5 / Tag} \times 2,30 \text{ EWG} = 138 \text{ g BSB5 / Tag und WE}$$

- c) die jährliche BSB5 - Fracht beträgt 50 kg / WE  
d) die für die Grundgebühr anzusetzende Anzahl der WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer BSB5 - Belastung von 0,30 kg/m<sup>3</sup> und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB5 wie folgt ermittelt:

$$\text{Anzahl der WE} = \frac{\text{Wassermenge in m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3}{50 \text{ kg / WE und Jahr}}$$

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.

Bei einer Wassermenge von 0 m<sup>3</sup> wird 1 WE in Ansatz gebracht.

- e) Die Grundgebühr bei gewerblich genutzten Grundstücken beträgt

ab 01.01.2005 8,00 € / Monat und WE nach § 4 Absatz 4 lit. d).

- (5) Ein Gewerbe oder eine vergleichbare freiberufliche Nutzung (z.B. Arztpraxen, Architekten- oder Anwaltsbüros) in Wohnbauten und in Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Kanalanschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. Dies gilt nicht, wenn diese gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus einer Wohnung, die Lebensmittelpunkt ist, heraus ausgeübt wird.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 3,23 €/m<sup>3</sup>  
b) ab dem 01.01.2019 3,20 €/m<sup>3</sup>.

Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. Abs. 5 dar. Die Mengengebühr für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5 ermäßigt sich

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 um 0,91 €/m<sup>3</sup>  
b) ab dem 01.01.2019 um 0,90 €/m<sup>3</sup>,

so dass der Gebührensatz der Mengengebühr Schmutzwasser für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 2,32 €/m<sup>3</sup>
- b) ab dem 01.01.2019 2,30 €/m<sup>3</sup>

beträgt.

(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

- ab 01.01.2005 0,79 €/m<sup>3</sup> in das Trennsystem
- ab 01.01.2019 2,30 €/m<sup>3</sup> in das Mischsystem

(3) Die Ermittlung der Niederschlagsmengen wird wie folgt durchgeführt:

- Formel:  $V = 8 \times r \times A$   
 $V$  = Niederschlagsabflussmenge in Kubikmeter  
 $8$  = Abflussbeiwert  
 $r$  = Niederschlagsspende in mm (durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Eisenhüttenstadt: 0,57 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und Jahr)  
 $A$  = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguss und Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen und dergleichen		0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen		0,10

(4) Der Gebührenpflichtige hat dem TAZV eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche beizubringen.

(5) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragsatzung - (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Abwasserbeitrag gemäß §§ 1 Abs. 2 und 2 BS unterliegen und für die zum Stichtag ein Abwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 BS an den TAZV gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Abwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 ermäßigt und ein entsprechend verringerter Gebührensatz nach Abs. 1 Satz 3 erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbot oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Abwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Abwasserbeitrages nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle

Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 Satz 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Wurde der Abwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Abs. 1 Satz 3 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Abwasserbeitrages nach § 4 BS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Verband. Der Ermäßigungssatz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach Abs. 1 Satz 3 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen Ermäßigungsbetrag nach Abs. 1 Satz 3 und dem vollen Abwasserbeitrag nach § 4 BS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

X Abwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 BS, in €)  
Y Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag, in €)  
Z voller Ermäßigungsbetrag (voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Abs. 1 Satz 3, in €/m<sup>3</sup>)

A anteiliger Ermäßigungsbetrag (anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{Y \times Z}{X}$$

Der sonach ermittelte anteilige Ermäßigungsbetrag (ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, je m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) aufgerundet.“

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Sind die v. g. Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz- oder Regenwasser oder sonstiges Wasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem

Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV anfallen, als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- oder Regenwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage von dem Grundstück dauerhaft endet.

### **§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

### **§ 8a Kostenersatz**

- (1) Der Kostenersatz im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird erhoben, wenn ein Straßengrundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Die Kostenersatzpflicht endet, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage von dem Straßengrundstück dauerhaft endet. Zum Kostenersatz verpflichtet ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.
- (2) Zu ersetzen sind dem TAZV die tatsächlichen Aufwendungen für die Reinigung der zu den Straßen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen (Aufwandsersatz). Der Aufwand des TAZV und die zu ersetzenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand der konkreten Maßnahme berechnet. Der TAZV kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Der Kostenersatz wird nach Entstehen des Kostenersatzanspruchs durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Auf den nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Kostenersatz sind Vorauszahlungen zu leisten. § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr (einschließlich eines zu erwartenden Zuschlages i.S.d. § 5 Abs. 5) sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in der Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraums zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.

Vorauszahlungen können bei Änderung des Einleitungsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Anzahl der Wohneinheiten, bei der Aufnahme eines Schmutzwasser produzierenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche oder vermutlich künftige Gesamteinleitung geändert werden.

- (3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht. Die Höhe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen oder deren Vertreter haben dem TAZV oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (2) Der TAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZV das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des TAZV den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Befahren und Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

### **§ 11 Anzeigepflicht**



- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim TAZV bzw. dessen Beauftragten anfallen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem TAZV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige- oder Mitteilungspflichten aus § 3 Abs. 4, § 10 oder § 11 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 10 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
  - b) § 10 Abs. 2 Ermittlungen des TAZV oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
  - c) § 10 Abs. 3 den Beauftragten des TAZV den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

### **§ 13 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012  
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)